

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in Ergänzung zum Telekommunikationsgesetz (TKG) für den Anschluss zum Festnetz und für Sprachkommunikationsdienstleistung durch die MDCC. Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder aufgrund einer Auftragsbestätigung der MDCC gegenüber dem Vertragspartner nach schriftlicher Bestellung zustande.

2.2 Zur Auftragsannahme behält sich MDCC die Vereinbarung eines Nutzungsvertrages (vormalige Grundstückseigentümergeklärung) vor, der von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der MDCC betroffen wird, und von MDCC unterzeichnet worden ist.

## 3. Leistungen der MDCC

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Angebot) der MDCC sowie aus den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.

3.2 In Zusammenhang mit der Übernahme der vertraglich vereinbarten Leistung oder Bestandteile dieser Leistung von anderen Anbietern wird MDCC im Auftrag des Kunden die unmittelbar dieser Leistung zugehörigen Vertragsverhältnisse mit den anderen Anbietern kündigen. Die Auflösung etwaiger Sondervertragsregelungen als Voraussetzung für diese Kündigung fällt in die Obliegenheit des Kunden.

3.3 MDCC stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d. h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz zur Verfügung. Der Kunde kann den Netzzugang zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, niederbitratigen Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Telekommunikationseinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.

3.4 Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens der MDCC zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt MDCC dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu oder wird den Kunden bei der Beantragung eines Rufnummernblockes bei der Bundesnetzagentur unterstützen.

3.5 MDCC wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich sowie mögliche zusätzliche Angaben (Beruf, Branche, Art des Anschlusses) an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten oder in ein von der MDCC herauszugebendes Telefonverzeichnis unentgeltlich aufnehmen. Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht.

3.6 Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Die Telefonauskunft über Rufnummern erfolgt nur, wenn der Kunde der Weitergabe der Rufnummer nicht widersprochen hat. Über Rufnummern hinausgehende Auskünfte über die veröffentlichten Daten werden nur erteilt, wenn der Teilnehmer in eine

weitergehende Auskunftserteilung eingewilligt hat. Bei Eintragung in ein Telefonverzeichnis für Auskunftsdienste wird die Inverssuche ermöglicht, wenn dieser nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag durch den Kunden widersprochen wird. Der Kunde kann ferner innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste beantragen. Für Eintragungen, die über den Standardeintrag hinausgehen, fallen zusätzliche Kosten an, die der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen sind. MDCC haftet nicht für fehlerhafte oder fehlende Eintragungen, es sei denn, MDCC kann eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen werden.

3.7 MDCC wird den Kunden in jedem Falle einer längeren vorhersehbaren Leistungsbeschränkung informieren, sofern diese Unterrichtung objektiv möglich ist und sie die Beseitigungsmaßnahmen bereits eingetretener Beschränkungen nicht verzögert.

3.8 Wählt der Kunde MDCC als Teilnehmernetzbetreiber, so wird MDCC auch als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection ist nur zu Anbietern möglich, mit denen MDCC entsprechende Vereinbarungen getroffen hat. Der Kunde kann Verbindungen zu Premium Rate-Diensten (PRD) und Virtual-Private-Network-Diensten (VPN) nutzen, für die er eine Freischaltung bei MDCC beauftragt hat. Eine Verbindung zu PRD und VPN ist nur zu Anbietern möglich, mit denen MDCC eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat und eine Kenntnisgabe der zugehörigen PRD/VPN-Rufnummer durch den Anbieter gegenüber MDCC erfolgte. Verbindungen über andere Netzbetreiber mittels Netzbetreiberauswahlkennziffer sind im Netz von MDCC nur in eingeschränktem Umfang möglich. Dieser Sachverhalt gilt nicht als Leistungsbeschränkung im Sinne der Ziffer 3.7.

3.9 Die Vertragspartner stimmen sich über die erforderlichen Einrichtungsmaßnahmen ab. Die von der MDCC beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses installierten Einrichtungen bleiben Eigentum der MDCC.

## 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der MDCC unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht der MDCC den Zutritt zu den Anschlüssen zwecks Durchführung des Vertrages.

4.2 Der Kunde darf den Festnetzanschluss zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen:

4.3 Der Kunde wird den Anschluss nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden. Der Kunde darf keine gesetzlich verbotenen Informationen, Sachen oder Leistungen übermitteln bzw. übersenden.

4.4 Der Kunde hat den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und / oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

4.5 Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der MDCC sowie an den Abschlusseinrichtungen hat der Kunde unverzüglich der MDCC mitzuteilen. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen.

4.6 Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweitchaltung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weitchaltung einverstanden ist.

4.7 Der Kunde hat der MDCC unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und seiner Kontoverbindung sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.

## 5. Vorleistungen

5.1 Die Leistungsverpflichtung von MDCC ist gegebenenfalls abhängig von der Verfügbarkeit von Vorleistungen, insbesondere von Übertragungswegen anderer Netzbetreiber.

5.2 Kann die Leistung mangels qualitätsgerechter Vorleistung nicht im vereinbarten Rahmen erbracht werden, wird MDCC versuchen, dem Kunden ein Alternativprodukt mit geändertem Leistungsumfang anzubieten.

5.3 Ist ein solches Alternativangebot nicht möglich oder seitens des Kunden nicht akzeptabel, besteht für beide Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht unter Ausschluss jeglicher Zahlungs- oder Haftungsansprüche. MDCC wird in diesem Fall bereits von ihr gekündigte Vertragsverhältnisse bei einem anderen Anbieter wieder für den Kunden beauftragen, sofern eine Ermächtigung seitens des Kunden hierfür vorliegt. Alle mit dieser Beauftragung direkt in Verbindung stehenden Kosten werden dem Kunden nach Vorlage der Rechnung von MDCC zurückerstattet.

## 6. Überlassung an Dritte

6.1 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der MDCC, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Anschluss nicht zur Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung des Telefonanschlusses durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

## 7. Termine und Fristen

7.1 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der MDCC nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.

7.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der MDCC wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der MDCC nicht nachkommt.

7.3 Gerät die MDCC mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die MDCC eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

## 8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die vom Kunden an die MDCC zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweiligen Preisliste.

8.2 Die zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind mtl. im Voraus, die Verbindungsentgelte sowie alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung monatlich jeweils rückwirkend für den vergangenen Monat zu zahlen. Ein Monat gilt als eine Abrechnungsperiode.

8.3 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Abrechnungsperiodenübergreifende Gespräche werden pro Abrechnungsperiode als jeweils ein Gespräch betrachtet und abgerechnet.

8.4 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.

8.5 Soweit der Kunde der MDCC keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag zehn Tage nach Rechnungsdatum auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der MDCC gutgeschrieben sein. Hat der Kunde der MDCC eine Einzugsermächtigung erteilt, bucht die MDCC den Rechnungsbetrag vierzehn Tage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab.

8.6 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber MDCC schriftlich anzuzeigen; werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und Ergebnisse einer technischen Prüfung vorgelegt werden, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche von MDCC aus Verzug.

8.7 Die zur Vergütungsermittlung und Abrechnung benötigten Verbindungsdaten werden von MDCC, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten nach dem Rechnungsversand wünscht, sechs Monate nach Rechnungsstellung gelöscht. Soweit die Verbindungsdaten nach Ablauf dieser Frist oder auf Wunsch des Kunden unmittelbar nach dem Rechnungsversand gelöscht worden sind oder aus technischen Gründen nicht gespeichert werden können, trifft MDCC weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

## 9. Verzug und Pflichtverletzung des Kunden

9.1 Gegen Forderungen von MDCC steht dem Vertragspartner die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Dem Vertragspartner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

9.2 Die MDCC ist berechtigt, die Inanspruchnahme von Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens fünfundsechzig EUR in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45 h Abs. 1 Satz 1 TKG außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Dies gilt nicht, wenn MDCC den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

9.3 Die Sperrung darf frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, durchgeführt werden. Die Androhung kann dabei mit einer Mahnung verbunden werden. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen Preise bleibt unberührt.

9.4 Die Sperrung unterbleibt, wenn eine Stundungsvereinbarung getroffen worden ist.

9.5 Im Übrigen darf die MDCC den Festnetzanschluss des Kunden nur sperren, wenn

- MDCC das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat oder
- wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird. Eine Androhung der Sperrung und eine Fristsetzung erfolgen in diesem Falle nicht.
- der Kunde durch wiederholte und schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Verbote Rufnummern missbraucht. Vor der Sperrung hat MDCC den Kunden abzumahnern und eine kurze Frist zu setzen.
- der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche

Sperre erfordert.

9.6 Im Fall einer Sperre durch die MDCC wird diese zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf die MDCC den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.

9.7 MDCC ist berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der MDCC im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

9.8 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der MDCC wegen Verzuges des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund bleibt unberührt.

## 10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

10.1 Gegen Ansprüche der MDCC kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von der MDCC anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## 11. Höhere Gewalt

11.1 In Fällen höherer Gewalt ist MDCC von der Leistungspflicht befreit. Als Fall höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, soweit sie von der MDCC nicht zu vertreten sind.

## 12. Entstörung

12.1 Zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden eine Servicenummer zur Verfügung.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Nach Eingang einer Störungsmeldung wird überprüft, ob es sich um eine Störung im Netz der MDCC handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird. Sind die Störungen nicht im Netz der MDCC begründet, sondern in Fremdnetzen, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entstörfrieten des Fremdnetzbetreibers.

12.3 MDCC wird Störungen des Netzbetreibers im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.

12.4 MDCC nimmt Störungsmeldungen unter der Servicenummer entgegen und bearbeitet Störungen mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezembers von montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr, außer es wurden anderweitige individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen.

12.5 Störungsermittlungen und -behebungen außerhalb der unter Ziff. 10.4 aufgeführten Geschäftszeiten werden von MDCC gemäß der Preisliste MDCC-Internetzugang nur gegen Aufschlag durchgeführt, außer es wurden anderweitige individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen.

12.6 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist MDCC berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## 13. Haftung

13.1 Für Personenschäden haftet MDCC unbeschränkt.

13.2 MDCC haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MDCC beruhen.

13.3 Die Haftung der MDCC für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen und nicht auf Vorsatz beruhen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten Kunden auf 12.500,- EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. EUR. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

13.4 Im übrigen ist die Haftung der MDCC ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

## 14. Vertragslaufzeit und Kündigung

14.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs.

14.2 Das Vertragsverhältnis ist erstmalig nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Frist (Mindestlaufzeit) oder sofern keine Laufzeit vereinbart wurde, täglich mit einer Frist von 10 Kalendertagen für beide Vertragspartner kündbar. Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.

14.3 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit einem Betrag von mindestens 75,- EUR, in Verzug, ist die MDCC berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

14.4 MDCC ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats den Nutzungsvertrag nach Ziffer 2.2 unterzeichnet vorlegt oder wenn der dینگlich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Unterzeichnet MDCC den Nutzungsvertrag nicht innerhalb eines Monats, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

14.5 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt die MDCC den Vertrag aus von dem Kunden veranlassten wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, maximal in Höhe des gültigen Bereitstellungsentgeltes für einen entsprechenden Neuanschluss, zu ersetzen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der MDCC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der MDCC bleiben unberührt.

14.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist MDCC berechtigt, die von ihr installierte Einrichtung auf eigene Kosten zu entfernen.

## 15. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

15.1 Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u. a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telemediengesetz (TMG).

15.2 Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG und TMG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

15.3 Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Anlagen der MDCC, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Kunden in Anlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verbindungsdaten übermittelt.

15.4 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Bestandsdaten erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

## 16. Sicherheitsleistung

16.1 Die MDCC ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages bzw. der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung (Geldsumme oder Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts) zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich bei Vertragsabschluss nach den zu erwartenden Entgelten für einen Monat, während der Vertragslaufzeit nach den Entgelten für den letzten Monat vor der Anforderung der Sicherheitsleistung.

16.2 Ist als Sicherheit eine bestimmte Geldsumme durch den Kunden zur Verfügung zu stellen, hat die MDCC diesen Betrag getrennt von ihrem übrigen Vermögen bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Kunden zu. Sie erhöhen die Sicherheit.

16.3 Die MDCC hat die Sicherheiten zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung nicht mehr bestehen.

## 17. Bonitätsprüfung

17.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass MDCC bei der Wirtschaftsauskunftei BÜRGELE Magdeburg, Kurze GmbH & Co. KG oder der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einholt. MDCC ist berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nichtvertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei den genannten oder anderen Auskunfteien anfallen, kann MDCC hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MDCC, eines Kunden der genannten Auskunfteien oder einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## 18. Vertragsänderungen

18.1 Die MDCC kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern. Änderungen zu Ungunsten des Kunden gelten als angenommen, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. Die MDCC weist den Kunden auf diese Folgen im Mitteilungsschreiben hin.

## 19. Schlichtungsverfahren

19.1 Der Kunde kann im Falle eines Streits darüber, ob MDCC dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes bezieht und mit den in § 47a Abs. 1, Ziffer 1 und 2 TKG aufgeführten Regelungen zusammenhängt, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen.

## 20. Schlussbestimmungen

20.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

20.2 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Magdeburg Erfüllungsort und Gerichtsstand.

20.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

## 21. Bundesnetzagentur

21.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht und stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der MDCC zur Einsicht zur Verfügung bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.